

11. *beschließt*, dass die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene in Form einer einzigen Ministererklärung abgefasst werden sollen;

12. *beschließt außerdem*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen soll, um eine bessere und koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern;

13. *betont*, wie wichtig der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteil des Wirtschafts- und Sozialrats für die Stärkung der Koordinierung und Wirksamkeit der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen ist;

14. *hebt hervor*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat zusätzlich zu dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil und im Einklang mit seiner Geschäftsordnung auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten und auf Empfehlung des Präsidiums Ad-hoc-Sitzungen zu konkreten humanitären Notsituationen einberufen soll und dass durch diese Sitzungen das Bewusstsein der Öffentlichkeit geschärft und das Engagement aller Interessenträger zur Unterstützung der internationalen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung dieser Notsituationen gefördert werden soll;

15. *bekräftigt* die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats bei der systemweiten Gesamtkoordinierung und der Erteilung allgemeiner Anweisungen an operative Entwicklungsprogramme und -fonds, so auch was die Ziele, Prioritäten und Strategien für die Durchführung der von der Generalversammlung aufgestellten Politiken betrifft, sowie bei der Schwerpunktsetzung auf Querschnitts- und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten, im Einklang mit den einschlägigen Versammlungsresolutionen;

16. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt;

17. *verweist* auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese grundlegenden Richtlinien systemweit im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 und 57/270 B umgesetzt werden;

18. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Wirtschafts- und Sozialrat trotz seines Status als auf Grund der Charta geschaffenes Organ für seine Sitzungen weder konferenztechnische Dienste noch fachliche Unterstützung in ausreichendem Maße erhielt, wodurch er mitunter bei der Erfüllung seines Mandats behindert wurde, und beschließt in dieser Hinsicht, zu gewährleisten, dass der Rat umfassende und fachliche Unterstützung und konferenztechnische Dienste für alle zur Erfüllung seines gestärkten Mandats erforderlichen Sitzungen erhält;

19. *erkennt an*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat als auf Grund der Charta geschaffenes Organ berechtigt ist, Sitzungen einzuberufen, wann immer es notwendig ist, und dafür umfassende fachliche Unterstützung und konferenztechnische Dienste zu erhalten, und beschließt in dieser Hinsicht, dass der Rat ab seiner Tagung 2007 berechtigt ist, zusätzliche Sitzungen von bis zu zwei Wochen Dauer einzuberufen, um die Wahrnehmung seiner neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene und des Forums für Entwicklungszusammenarbeit zu erleichtern sowie Ad-hoc-Sitzungen abzuhalten, um sein Mandat nach der Charta wirksam zu erfüllen;

20. *verweist* auf ihre Resolution 60/180 über die Kommission für Friedenskonsolidierung, die dem besonderen Bedarf der Länder, die einen Konflikt überwunden haben, auf dem Gebiet der Wiederherstellung, der Wiedereingliederung und des Wiederaufbaus Rechnung trägt und ihnen bei der Schaffung der Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung behilflich ist, und bekräftigt in dieser Hinsicht, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission ist;

21. *unterstreicht* die Erfahrung des Wirtschafts- und Sozialrats auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung nach Konflikten und den Erfolg seiner Ad-hoc-Beratungsgruppen für Postkonfliktländer und bittet die Kommission für Friedenskonsolidierung, daraus Nutzen zu ziehen;

22. *erklärt erneut*, dass die Tagesordnung der Kommission für Friedenskonsolidierung unter anderem auf Beratungsersuchen beruhen wird, die der Wirtschafts- und Sozialrat mit Zustimmung eines betroffenen Mitgliedstaats unter außergewöhnlichen Umständen an sie richtet, wenn dieser Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und der Sicherheitsrat nicht gemäß Artikel 12 der Charta mit der Situation befasst ist;

23. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung *erneut*, die Ergebnisse ihrer Erörterungen, ihre Empfehlungen und ihre sonstigen Berichte in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen unter anderem dem Wirtschafts- und Sozialrat zugänglich zu machen;

24. *beschließt*, die Durchführung dieser Resolution auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu überprüfen.

## RESOLUTION 61/17

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 20. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.22 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mauritius, Nicaragua, Panama, Philippinen, Ruanda.

### 61/17. Internationales Jahr der Aussöhnung 2009

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, insbesondere soweit sie darauf ausgerichtet sind, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen

könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen sowie Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und dadurch freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

*in Anerkennung* der besonderen Notwendigkeit und Dringlichkeit von Aussöhnungsprozessen in den Ländern und Regionen der Welt, in denen die Gesellschaft in ihren verschiedenen innerstaatlichen, nationalen und internationalen Aspekten durch gerade überwundene oder noch bestehende Konfliktsituationen beeinträchtigt und geteilt ist,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass viele der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Allgemeinen und der gesamten internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, der Konfliktverhütung, der Abrüstung, der nachhaltigen Entwicklung, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der Menschenwürde, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Staatsführung unter anderem zur Folge haben, dass Aussöhnungsprozesse in Gang gebracht und fortgeführt werden,

*in dem Bewusstsein*, dass ein auf der Grundlage von Achtung und Toleranz geführter Dialog zwischen Gegnern ein wesentlicher Bestandteil von Frieden und Aussöhnung ist,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass Wahrheit und Gerechtigkeit für die Herbeiführung von Aussöhnung und dauerhaftem Frieden unabdingbar sind,

*eingedenk* der Rolle der Medien bei der Berichterstattung über Aussöhnungsprozesse,

*in der Überzeugung*, dass die Verkündung eines internationalen Jahres der Aussöhnung zum Ende des ersten Jahrzehnts des neuen Jahrtausends der internationalen Gemeinschaft die Chance bieten wird, die Anstrengungen zum Ausbau von Aussöhnungsprozessen, die für die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens notwendig und eine Voraussetzung sind, unter aktiver Beteiligung aller Interessenträger weiterzuerfolgen,

1. *bekundet ihre unerschütterliche Entschlossenheit*, Aussöhnungsprozesse in den durch Konflikte beeinträchtigten und/oder geteilten Gesellschaften fortzuführen;

2. *beschließt*, das Jahr 2009 zum Internationalen Jahr der Aussöhnung zu erklären;

3. *bittet* die betroffenen Regierungen sowie internationale und nichtstaatliche Organisationen, Aussöhnungsprozesse zwischen beeinträchtigten und/oder geteilten Gesellschaften zu unterstützen und angemessene Kultur-, Bildungs- und Sozialprogramme zur Förderung des Konzepts der Aussöhnung zu planen und durchzuführen, namentlich durch die Abhaltung von Konferenzen und Seminaren und durch die Verbreitung von Informationen über diese Frage.

## RESOLUTION 61/18

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 28. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.25 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 61/18. Die Situation in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/32 A und B vom 30. November 2005 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Präsidenten des Rates über die Situation in Afghanistan, insbesondere die jüngsten Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1662 (2006) vom 23. März 2006 und 1707 (2006) vom 12. September 2006 sowie die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 26. Juli 2006,

*mit dem Ausdruck ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Umsetzung des auf der Londoner Afghanistan-Konferenz am 31. Januar und 1. Februar 2006 geschlossenen Afghanistan-Paktes und seiner Anhänge<sup>40</sup>, die den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bilden,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

*in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit, die Herausforderungen in Afghanistan anzugehen, darunter terroristische Bedrohungen, den Kampf gegen Suchtstoffe, die mangelnde Sicherheit, insbesondere im Süden und Osten, die umfassende landesweite Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen und die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch auf subnationaler Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reformen des Ju-

<sup>40</sup> S/2006/90, Anlage.